

DBSH: Integrations- und Einwanderungsgesetz dringend erforderlich

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V. (Funktionsbereich Inklusion) fordert anlässlich der aktuellen Situation in der Flüchtlingsarbeit dringend ein bundeseinheitliches Integrations- und Einwanderungsgesetz.

Das - aufgrund politischer Uneinigkeit der Parteien - immer noch fehlende Integrations- und Einwanderungsgesetz stellt die Gesellschaft vor riesige Herausforderungen. „Die Zeit ist überreif, dass wir ein bundeseinheitliches Integrationsgesetz erhalten. Wie lange sollen wir dem Gezänk zwischen Bund, Ländern und Kommunen noch zusehen, das auf Kosten der bedürftigen Menschen ausgetragen wird. Menschen sind keine Schachfiguren, die von der Politik hin- und hergeschoben werden können. Sie besitzen eine eigene Würde“, so Michael Leinenbach, Bundesvorsitzender des DBSH. *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“*, lautet Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes. Die Achtung jedes Menschen steht daher an erster Stelle im deutschen Grundgesetz. Ein Grundsatz, der insbesondere für die Soziale Arbeit oberste Handlungsdevise ist.

Der DBSH sieht Deutschland in der Verantwortung, Menschen, die vor Krieg, Terror und Unterdrückung fliehen, Schutz und Sicherheit zu gewähren. Der Schutz der Menschenrechte ist weder verhandel- noch begrenztbar. Das Vorhaben von manchen Politikern mit Gesetzesänderungen die Standards im Asylverfahren abzusenken, ist daher abzulehnen.

Die aktuelle sehr hohe Zahl von Flüchtlingen stellt alle Gliederungen des Staates und des Gemeinwesens vor eine große Herausforderung, die aber gemeinsam gemeistert werden kann. Damit die Integration der Flüchtlinge gelingt, ist die Profession der Sozialen Arbeit, wie sonst kaum eine andere Berufssparte, aufgrund ihrer Kompetenz, Motivation sowie ihrer Expertise im –Umgang mit pädagogischen Fragestellungen, ihrer Beratung- und , Unterstützungskompetenz und ihrem Wissen um Koordination und Vernetzung der Akteure gefragt.

Der DBSH betrachtet Einwanderung und demnach auch den Zuzug von Flüchtlingen als Chance für die Entwicklung unserer Gesellschaft, die letztlich in ihrer Gesamtheit davon nachhaltig profitieren wird. Gleichzeitig weist der DBSH daraufhin, dass Deutschland schon längst ein Einwanderungsland ist.

Der DBSH macht deutlich, dass er allen Menschen die Hilfe benötigen und am Rand der Gesellschaft stehen, zur Seite steht und sich für deren Bedürfnisse einsetzt. Der DBSH warnt insbesondere davor, Menschen, die von Armut betroffen sind, gegen Flüchtlinge auszuspielen und setzt sich daher dafür ein, dass sich die Lebensbedingungen aller Menschen in Not oder prekären Lebenslagen verbessern müssen. Der Respekt vor jeder

Person, Kultur, Herkunft, Glaubenseinstellung, sexueller Neigung etc. ist auch die Grundlage der Berufsethik der Sozialen Arbeit und der berufsethischen Prinzipien des DBSH.

Am Beispiel der Flüchtlingsfrage lässt sich erkennen, dass die entsprechenden Gesetze bzgl. der Grundversorgung (Wohnen und soziale Versorgung) bereit stehen, jedoch für einedarüber hinaus gehende Integration kein Rechtsanspruch besteht. Aus diesem Grund fordert der DBSH ein bundeseinheitliches Integration- und Einwanderungsgesetz.

Zieht man das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) heran, so verstößt die derzeitige Situation u.a. gegen § 1 (AGG) in dem es heißt: *„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“*¹, da u.a. der Bildungsanspruch nicht in allen Formen erfüllt werden kann.

Verstärkt wird diese Haltung durch das seit 26. März 2009 in Deutschland geltende „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Behindertenrechtskonvention – BRK)“. Dieses wurde am 13. Dezember 2006 verbindlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und den Bundesländern gezeichnet wurde. „Wenn wir von der Vielfalt in der inklusiven Gesellschaft sprechen, dann gehen wir nicht mehr von einer bestimmten Gruppe aus, die sich als Norm definieren kann, sondern die Gesellschaft setzt sich aus den Einzelnen, den Vielfältigen zusammen,“ so Eileen Moritz, Mitglied des Funktionsbereiches Inklusion. Bereits Richard von Weizsäcker äußerte in einer Ansprache im Jahr 1993 „Es gibt keine Norm für das Menschsein“.

Der DBSH hatte bereits in seiner Erklärung **„Vorurteilen entgegen treten - Wehret den Anfängen“**² auf wesentliche gesetzliche Grundlagen hingewiesen. Die dort aufgeführten Forderungen sollten sich in einem neuen Integration- und Einwanderungsgesetz wiederfinden.

- Flüchtlingen muss mit Respekt begegnet werden. Sie sind vor Angriffen, Schikanen, menschenunwürdigen Interventionen und Aktionen zu schützen.
- Die Privatsphäre und Lebenssituation der Flüchtlinge sind zu achten. Diese ist zu respektieren und die individuellen Ziele der Flüchtlinge sind zu fördern.
- Flüchtlinge sind grundsätzlich und im Speziellen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.
- Flüchtlingen ist der sofortige Zugang zu ärztlicher Versorgung und zu Traumabehandlung zu ermöglichen.
- Im Rahmen des Ansatzes der Inklusion muss den Flüchtlingen der Zugang zur Schule, zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.


¹ http://www.gesetze-im-internet.de/agg/__1.html

²

http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Erklärung_FB_Inklusion_DBSH_Migration_Flüchtlingspolitik_22.07.15_01.pdf

- Flüchtlingen ist ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Bearbeitungsdauer von Anträgen muss zeitnah erfolgen.
- Flüchtlingen muss in wertschätzender Weise ermöglicht werden, dass diese zu ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe gelangen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Unterstützung und professionellen Begleitung der Flüchtlinge.
- Dienstleistungen und Unterstützungen müssen von jedem Flüchtling unabhängig einer ethnischen und persönlichen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder sexuellen Identität in Anspruch genommen werden können.
- Die Umsetzung des gültigen Bildungsauftrages und Schaffung notwendiger schulischer oder betrieblicher Ausbildungsplätze muss oberste Priorität haben.
- Grundsätzlich muss in allen unterstützenden Maßnahmen das Fachkräftegebot gewahrt bleiben.
- Flüchtlingen ist der Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, zu ermöglichen.

Aus Sicht des DBSH (Funktionsbereich Inklusion) ist es daher dringend notwendig, dass ein bundeseinheitliches Integration- und Einwanderungsgesetz erarbeitet und verabschiedet wird, das die o.g. die Forderungen berücksichtigt.



Exkurs: Blick in die Forderung weitere Akteure im Bereich u.a. der kommunalen Sozialpolitik

Der dbb³ als Interessenvertretung der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst stellt fest, dass zurzeit mehr als 180.000 Mitarbeiter_innen in den unterschiedlichen Fachbereichen des öffentlichen Dienstes fehlen.

Der Deutsche Städte und Gemeindetag⁴ formuliert in seiner Veröffentlichung, dass er die Kommunen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen „längst am Limit“ und zum Teil schon überfordert sieht.

Der Deutsche Landkreistag stellt in seiner Veröffentlichung „Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive verbessern“ fest: *„Die frühzeitige Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive entspricht dem Wunsch der Betroffenen und liegt im Interesse Deutschlands, gerade auch seiner ländlichen Räume.“*⁵

Gleichzeitig sieht PRO ASYL im Asylpaket II massive Verschärfungen wie die *Aushebelung des Rechtsstaats durch beschleunigte Asylverfahren, völliger Ausschluss vom Asylverfahren wegen Residenzpflichtverstoßes, Familientrennungen, Abschiebungen trotz lebensbedrohlichen Erkrankungen und eine exklusive Beauftragung willfähiger Abschiebeärzte.*⁶

Die Deutsche Bischofskonferenz teilt mit, dass die *„Katholische Kirche in Deutschland in 2015 bereits 98,6 Millionen Euro für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung stellte und die deutschen Bistümer mehr als 66,5 Millionen Euro an Sondermitteln für die Hilfe für Flüchtlinge in Deutschland bereitgestellt (nicht erfasst ist zurzeit die außerordentliche Flüchtlingshilfe der Ordensgemeinschaften und der katholischen Verbände) haben. Auch weist die Deutsche Bischofskonferenz darauf hin, dass das bemerkenswerte Engagement der über 100.000 Ehrenamtlichen auch verstärkt einer professionellen Begleitung bedarf.“*

³ <http://www.dbb.de/dbb-startseite.html>

⁴ <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/>

⁵ <http://www.landkreistag.de/images/stories/pdf/150903%20Integration%20von%20Fluechtlingen.pdf>

⁶

http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/